

---

## **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0310 „Buschort“ im Ortsteil Biemsen-Ahmsen**

Artenschutzrechtliche Prüfung



**KORTEMEIER BROKMANN**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

---

---

Stadt Bad Salzuflen

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0310  
„Buschort“ im Ortsteil Biemsen-Ahmsen**

Artenschutzrechtliche Prüfung

---

**Verfasser:**

Kortemeier Brokmann  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92, 32051 Herford

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Michael Kasper  
Dipl.-Ing. Mirco Witzke

**Grafik:**

Dipl.-Ing. Mirco Witzke

Herford, den 22.09.2011

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Beschreibung des Vorhabens .....	3
2.2	Rechtliche Grundlagen .....	4
2.3	Prüfverfahren .....	5
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....	7
2.5	Verwendete Datengrundlagen .....	7
2.6	Beschreibung des Plangebietes .....	7
<b>3.</b>	<b>Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) .....</b>	<b>12</b>
3.1	Wirkfaktoren des Vorhabens .....	12
3.2	Artenspektrum .....	13
3.3	Ergebnis der Vorprüfung .....	14
<b>4.</b>	<b>Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände .....</b>	<b>14</b>
4.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten .....	14
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände .....	14
4.3	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung .....	15
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>15</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Geltungsbereich des B-Plan Nr. 0310 mit umliegendem Untersuchungsgebiet (unmaßstäbliche Darstellung) .....	1
Abb. 2	Hecke an der nordöstlichen Betriebsgeländegrenze mit vorgelagerter Ackerfläche .....	8
Abb. 3	Gebäudebestand der landwirtschaftlichen Hofstelle .....	9
Abb. 4	Eiche auf dem Grundstück der landwirtschaftlichen Hofstelle .....	10

## ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3918
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit
Anlage 3	Prüfprotokoll

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Salzflun plant die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0310 „Buschort“ gemäß § 5 bzw. § 8 BauGB im Ortsteil Biemsen-Ahmsen. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche innerhalb der Flur 5 der Gemarkung Biemsen-Ahmsen. Das Plangebiet ist an der nrdlichen Stadtgebietsgrenze von Bad Salzflun verortet. Nordstlich verluft die BundesstraÙe B 239, im Snden befindet sich die Bundesautobahn A 2.

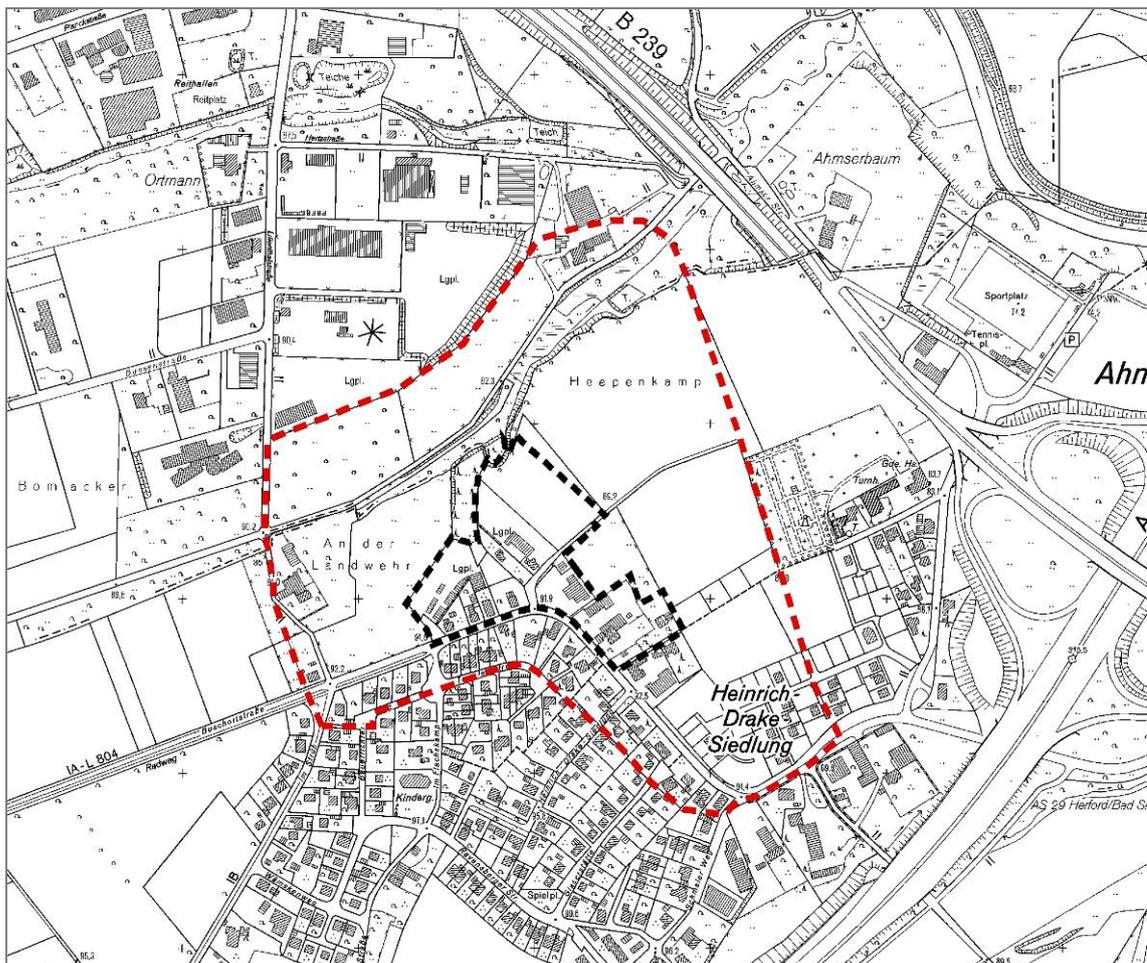


Abb. 1 Geltungsbereich des B-Plan Nr. 0310 mit umliegendem Untersuchungsgebiet (unmaÙstabliche Darstellung)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) steht in Zusammenhang mit der beabsichtigten Erweiterung der Firma Stucke Rohstoff-Recycling GmbH. Die Betriebsflache an der BuschortstraÙe soll um rund 5.400 m<sup>2</sup> in den AuÙenbereich vergrstert werden. Vor dem Hintergrund der konkreten Entwicklungsabsicht / Erweiterung von Betriebsflache soll mit der Aufstellung des B-Plans auch fur einen Teil des Siedlungsbereichs nordlich der BuschortstraÙe, der gegenwartig im F-Plan noch nicht als Bauflache dargestellt ist, verbindliches

Planungsrecht geschaffen werden, indem dieser in den Geltungsbereich des B-Plans aufgenommen wird.

Nach europäischem Recht sowie Bundes- und Landesgesetzgebungen sind bei Fachplanungen und Eingriffsplanungen die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist von besonderer Relevanz, da das Artenschutzrecht nicht der allgemeinen (planerischen) Abwägung unterliegt, sondern eine eigenständige, unter Umständen unüberwindbare Rechtsfolgewirkung auslöst.

In der vorliegenden Unterlage wird die mögliche Betroffenheit der so genannten „planungsrelevanten“ Arten (vgl. KIEL 2005) auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes geprüft. Diese erfolgt neben der allgemeinen Datenrecherche sowie einer Potenzialabschätzung für die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen im Wesentlichen anhand der Ergebnisse aktueller Datenerhebungen zur Avifauna. Diese wurden im Zuge der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung im Frühjahr 2011 durchgeführt.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung stellen eine Ergänzung zum erarbeiteten Umweltbericht zum B-Plan Nr. 0310 „Buschort“ dar und dienen dem frühzeitigen Nachweis, dass die oben genannten artenschutzrechtlichen Vorschriften der Planung nicht entgegenstehen.



## 2. Grundlagen

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die nachfolgenden Inhalte beruhen auf der Begründung zum B-Plan Nr. 0310 „Buschort“ gem. § 9 Abs. 8 BauGB und dem Entwurf des B-Plans zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit Stand vom 14.09.2011 (DREES & HUESMANN PLANER 2011).

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs des B-Plans wird durch das Vorhaben planungsrechtlich gesichert. Die Festsetzungen des B-Plans zum Maß und zur Art der baulichen Nutzung sind im westlichen Plangebiet rein bestandsorientiert, sodass hier keine Änderung der Flächeninanspruchnahmen durch das Vorhaben eintreten können. Daher ist für diesen Bereich auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Lebensstätten lokaler Tierpopulationen auszugehen.

Mit der Aufstellung des B-Plans werden jedoch auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Stücke Rohstoff-Recycling GmbH nach Nordosten in den Außenbereich hinein geschaffen. Auf einer Fläche von ca. 5.400 m<sup>2</sup> werden eine Mischgebietsfläche mit einem maximalen Versiegelungsgrad von 60 % ausgewiesen. Im Rahmen der geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes wird zudem eine durchgewachsene ca. 3 bis 4 m breite Hecke an der nordöstlichen Grenze des bestehenden Betriebsgeländes entfernt sowie ca. ein Hektar Ackerfläche nordöstlich der Hecke in Anspruch genommen.

Das Plangebiet wird im zukünftigen B-Plan als Mischgebiet gem. § 6 Bau NVO festgesetzt. Im F-Plan wird die Festsetzung der Fläche des Plangebiets von „Fläche für Landwirtschaft“ gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB in „Gemischte Baufläche“ (M) gem. § 5 (2) Nr. 1 i.V. mit § 1 (1) Nr. 2 Bau NVO geändert. Räumlich liegt die Planfläche innerhalb der Gemarkung Biemsen-Ahmsen und umfasst in der Flur 5 die Flurstücke 75, 79, 80, 179, 183, 250, 493, 494, 495, 496 tlw., 525, 810, 811, 852 tlw., 882, 883, 888, 906, 907, 1157, 1172, 1173, 1174 tlw., 1175, 1176. Der B-Plan sieht zudem die Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB innerhalb des Plangebiets vor. Diese Flächen dienen multifunktional der Eingrünung des B-Plangebiets nach Nordwesten, Norden und in östlicher Richtung zum freien Landschaftsraum sowie der Schaffung möglicherweise verloren gehender Habitatstrukturen. Dazu wird die bestehende mehrreihige Gehölzpflanzung im Westen als Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzt. Nordöstlich dieser Fläche ist als Ergänzung ein Streifen von ca. 5 m Breite zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB vorgesehen. Das Betriebsgelände der Firma Stücke Rohstoff-Recycling wird nach Nordwesten, Norden und Osten von einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB umfasst. Entlang

der nordöstlichen Betriebsgeländegrenze wird zudem ein ca. 14 bis 18 m breiter Streifen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt.

## 2.2 Rechtliche Grundlagen

Mit Inkrafttreten der so genannten „Kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Hierbei sind besonders die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten, welche in § 7 BNatSchG definiert werden. Die „nur“ national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG. Demnach ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Arten, zu denen u. a. alle wild lebenden europäischen (einheimischen) Vogelarten zählen, wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine Liste der regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten „streng geschützten Arten“ und „europäischen Vogelarten“ erstellt. Die als planungsrelevant definierten Arten sind in Nordrhein-Westfalen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten ist mit dem Vorkommen zahlreicher weiterer, besonders geschützter „Allerweltsarten“ zu rechnen. Diese Arten befinden sich in NRW

derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

### **2.3 Prüfverfahren**

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, MUNLV 2010).

#### **Stufe I: Vorprüfung**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### **Artenschutz in der Bauleitplanung**

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW haben eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV, MKULNV 2010). Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung. Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt:

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplans bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplans der unteren Landschaftsbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die untere Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplans vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Gemeinde im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
  - Das Internet-Fachinformationssystem @LINFOS weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder einen geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG aus (@LINFOS unter: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>).
  - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leer stehenden Gebäuden ist die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

„Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang: die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. ... Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. ... In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten“ (MWEBWV, MKULNV 2010).

## **2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie den Geltungsbereich des B-Plans dar. Darüber werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

## **2.5 Verwendete Datengrundlagen**

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Rahmen eines Fachinformationssystems (FIS) als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste wie auch Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV 2011).

Im Mai 2011 fand eine Begehung des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und der Abschätzung der Habitateignung statt.

Des Weiteren wurde im Zeitraum vom 14.04. bis zum 21.05.2011 eine Kartierung der Avifauna im B-Plangebiet und seinem nächsten Umfeld vorgenommen. In fünf Kartierdurchgängen wurde das Revierverhalten der zu erfassenden Arten aufgenommen und ausgewertet. Es wurden insgesamt 20 Vogelarten festgestellt, von denen 4 in NRW als planungsrelevant (Rote-Liste-Arten und streng geschützte Arten) gelten.

## **2.6 Beschreibung des Plangebietes**

### **Lage im Raum**

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Teil des Stadtgebiets von Bad Salzuflen im Stadtteil Biemsen-Ahmsen, nördlich der Buschortstraße. In etwa 350 m Entfernung zur östlichen Plangebietsgrenze verläuft die B 239, die Bundesautobahn A 2 verläuft in Ost-West-Richtung in einem Abstand von ca. ebenfalls 350 m zum südöstlichen Rand des Geltungsbereichs des B-Plans. Die Erschließung des Plangebiets wird über die „Buschortstraße“ L 804 sichergestellt, die an die B 239 angebunden ist. Nördlich an das Plangebiet grenzen als schützenswertes Biotop (BK 3918-004) die „Zwei Siektälchen am Heepenkamp“ und darin eingebettet, das gesetzlich geschützte Biotop „GB-3918-403“ an. Der Siekbereich stellt sich als eine Geländesenke dar, in der kleine Fließgewässer von einem Gehölzbestand, einzelnen Hochstaudenflächen und Grünländern begleitet werden. Westlich des Geltungsbereichs des B-Plangebiets werden die landwirtschaftlichen Flächen als Grünland genutzt. Südlich des Plangebiets schließt eine geschlossene Einzelhausbebau-

ung an. An der östlichen Plangebietsgrenze liegen großflächige Acker- und Grünlandflächen.

### Habitatstrukturen im Plangebiet

Der Geltungsbereich ist geprägt durch eine gemischte Nutzung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern in ein- bis zweigeschossiger Bauweise und zwei Gewerbebetrieben. Bei der Ortsbegehung wurde festgestellt, dass die Wohngebäude sowie die Gebäude der Firma Stücke Rohstoff-Recycling keine ersichtlichen Einflugmöglichkeiten oder geeigneten Dachüberstände aufweisen, die für „Gebäudefledermäuse“ wie z. B. die Zwergfledermaus oder in oder an Gebäuden brütenden Vogelarten zur Errichtung einer Brut- oder Ruhestätte dienen könnten. Die die Wohnbebauung umgebenden Gartenbereiche werden gärtnerisch intensiv gepflegt und sind als strukturarm zu bewerten, sodass diese für planungsrelevante Arten keine Habitateignung aufweisen. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze sind von zu geringem Alter und haben einen zu geringen Stammdurchmesser, als dass sie Spaltenverstecke oder Höhlen aufweisen könnten. Daher sind sie als Fledermausquartiere als ungeeignet zu bewerten.

Als eine bedeutendere Habitatstruktur im Plangebiet ist die dichte, durchgewachsene Hecke nordöstlich des Betriebsgeländes der Firma Stücke Rohstoff-Recycling anzuführen. Sie besteht im Wesentlichen aus heimischen Gehölzen (z.B. *Ligustrum vulgare*, *Rosa canina*, *Sambucus nigra*, *Carpinus betulus*, *Prunus avium*).



**Abb. 2** Hecke an der nordöstlichen Betriebsgeländegrenze mit vorgelagerter Ackerfläche

Grundsätzlich ist eine Eignung der Hecke als Brutstätte für gehölzgebunden brütende Vogelarten gegeben. Hier besteht auch ein Brutverdacht für einige Haussperlings-Paare (vgl. BOHRER 2011). Eine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermausarten ist jedoch aufgrund des geringen Alters und der geringen Stammdurchmesser der einzelnen Gehölze auszuschließen. Bestandteil des zukünftigen Geltungsbereichs des B-Plans ist auch eine Teilfläche eines Ackers, auf der sich die Erweiterungsflächen der Firma Stücke Rohstoff-Recycling befinden. Die Ackerflächen stellen grundsätzlich ein geeignetes Brut-

habitat für einige im Offenland brütende Vogelarten dar. Für die Haussperlings-Kolonie der landwirtschaftlichen Hofstelle und der Hecke besitzen die Ackerflächen zudem eine Bedeutung als Nahrungshabitat (vgl. BOHRER 2011).

Offene Fließgewässer oder Teiche wurden bei der Begehung im Plangebiet nicht festgestellt.

### **Angrenzende Habitatstrukturen**

Östlich an das Plangebiet grenzen Ackerflächen und Grünländer an, die einer intensiven Nutzung unterliegen. Südlich des Plangebiets setzt sich die z. T. im Plangebiet bestehende Nutzung als Wohngebiet fort. Auch hier sind die Hausgärten intensiv gepflegt und weisen oftmals nur einen geringen Bestand an Gehölzen auf. Ältere Bäume mit einem größeren Stammdurchmesser sind in diesem Bereich selten vertreten. Südöstlich des Geltungsbereichs des B-Plans befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle, deren Ställe und Scheunen grundsätzlich eine Eignung als Brut- oder Ruhestätte für Gebäudefleddermäuse oder für in oder an Gebäuden brütende Vogelarten aufweisen. Durch die zahlreichen Luken und Öffnungen können mögliche Nistplätze aufgesucht werden. Nachgewiesen werden konnten hier Brutvorkommen der Rauchschwalbe (vgl. BOHRER 2011). Ein Brutverdacht liegt für eine große Kolonie Haussperlinge und ein Bachstelzenpaar vor. Die an die landwirtschaftliche Hofstelle angrenzenden Grünländer stellen wichtige Nahrungsflächen für die vorgenannten Arten dar (vgl. BOHRER 2011). Die Scheune und die Ställe stellen ebenso für die Schleiereule ein potenzielles Bruthabitat dar. In den letzten Jahren haben dort Bruten eines Paares stattgefunden. In diesem Jahr hat das Schleiereulenpaar das Brutrevier vermutlich aufgrund der lange bestehenden Schneedecke nicht besetzt (vgl. BOHRER 2011).



**Abb. 3** Gebäudebestand der landwirtschaftlichen Hofstelle

Ebenfalls auf dem Grundstück der landwirtschaftlichen Hofstelle befindet sich eine große Eiche an der Buschortstraße, die einen Stammdurchmesser von ca. 90 cm aufweist und ihrem Alter entsprechend über eine rissige, zerfurchte Rinde und Totholzanteile verfügt. Südlich der landwirtschaftlichen Hofstelle stocken einige ältere Obstbäume entlang der Stichstraße. Diese weisen ebenso wie die Eiche eine Eignung als Fortpflanzungsstätte für gehölzgebunden brütende Vogelarten auf, wobei lediglich die Eiche auch Fledermäusen eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bietet. Da die Obstgehölze jedoch kleinere Risse und Spalten aufweisen, können diese Fledermäusen als potenzielles Tagesversteck dienen.



**Abb. 4 Eiche auf dem Grundstück der landwirtschaftlichen Hofstelle**

Westlich des Plangebiets werden die landwirtschaftlichen Flächen als Grünland genutzt. Am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle, auf deren Grundstück mehrere ältere Bäume stehen. Nördlich des Plangebietes ist ein Siekbereich verortet, der als schützenswertes Biotop BK-3918-004 „Zwei Siektälchen am Heepenkamp“ im Biotopkataster des Landes NRW geführt wird. Die Biotopkatasterfläche umfasst „zwei zusammenlaufende Nebensieke der Werre mit einem Biotopkomplex aus naturnahem Bach, Erlen-Ufergehölz, teils vernässtem Grünland, Teichen und Kleingehölzen“ (LANUV 2011B). Da die umliegenden Habitatstrukturen außerhalb des Plangebiets liegen und durch das Vorhaben nicht betroffen sind, können negative Auswirkungen auf die angrenzenden Biotopstrukturen, insbesondere den nördlich an das Plange-

biet anschließenden Siekbereich, in artenschutzrechtlicher Hinsicht ausgeschlossen werden.

### **Artenschutzrechtlich relevante Habitatstrukturen im Plangebiet**

Die im B-Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen sind grundsätzlich als Fortpflanzungshabitat für gehölzgebunden brütende Vogelarten geeignet. So wird die Hecke an der östlichen Grenze des Betriebsgeländes der Firma Stücke Rohstoff-Recycling vom Haussperling und der Amsel (vgl. BOHRER 2011) als Bruthabitat genutzt.

Die durch das Vorhaben in Anspruch genommene Ackerfläche stellt ein Nahrungshabitat des Haussperlings dar (BOHRER 2011).

Die Ein- bis Zweifamilienwohnhäuser im Plangebiet wurden im Rahmen der Ortsbegehung als Fledermausquartiere als ungeeignet bewertet. Auch für an oder in Gebäuden brütende Vogelarten kann eine Eignung der Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden, da Einflugmöglichkeiten z. B. im Bereich von alten Fassadenverkleidungen oder Dachüberständen nicht festgestellt werden konnten. Auch z. B. für die Mehlschwalbe als an Gebäuden brütende Vogelart, weist der Gebäudebestand keine Eignung als Fortpflanzungshabitat auf, da die Bebauung im B-Plangebiet relativ eng ist und die Gebäude nur eine geringe Bauhöhe und geringe Dachüberstände aufweisen und somit wichtige Habitatmerkmale nicht erfüllt werden. Bestätigt wird diese Einschätzung durch die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung, bei deren Durchführung brütende Rauchschwalben nur an den Ställen der landwirtschaftlichen Hofstelle außerhalb des Plangebiets festgestellt werden konnten.

Grundsätzlich ist das Plangebiet als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet. Potenzielle Leitstrukturen für strukturgebunden fliegende Arten stellen hier die Straßenzüge sowie auch die Hecke an der östlichen Grenze des Betriebsgeländes der Firma Stücke Rohstoff-Recycling dar.

### 3. Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

#### 3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0310 „Buschort“ dar:

- Neuerrichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Rückschnitt, Beseitigung oder Veränderung von Vegetation,
- Zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc. (auch während der Bauzeiten),
- Änderung der Nutzungsintensität;
- Verkehrszunahme, dadurch Störung, und ggf. Zunahme des Kollisionsrisikos (insbesondere bei Amphibien und Vögeln).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0310 „Buschort“ werden im nordöstlichen Teilbereich des B-Plangebiets eine 3 bis 4 m breite Hecke und rund 5.600 m<sup>2</sup> Ackerflächen zugunsten von Gebäude-, Lager- und Wegeflächen überplant. In einem ca. 25 bis 28 m breiten, nordöstlich an die Erweiterungsfläche angrenzenden Streifen, werden rund 4.100 m<sup>2</sup> weitere Ackerfläche für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB im B-Plan festgesetzt.

Darüber hinaus sind Gehölzentfernungen im Plangebiet im Zuge von Unterhaltungs- und Gestaltungsarbeiten im Bereich öffentlicher und privater Flächen möglich. Beschränkungen bestehen hierbei lediglich bei den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Erhalt oder zum Anpflanzen von Baum- oder Gehölzbestand. Diese Unterhaltungs- und Gestaltungsarbeiten stehen nicht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes, sind i. d. R. nicht Bestandteil eines Bauantrages und können daher in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung kaum Berücksichtigung finden. Die in § 44 (1) BNatSchG definierten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind jedoch von jeder Person bindend zu beachten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Grundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geschaffen. Da für den Bebauungsplan eine Artenschutzprüfung durchgeführt wird, dient diese zunächst als Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung einzelner Bauvorhaben im Bauantragsverfahren. Nach der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV, MKULNV 2010, siehe hierzu Kapitel 2.3) besteht die Möglichkeit, dass in einem Zeitraum von bis zu 7 Jahren nach Inkrafttre-

ten des Bebauungsplanes keine weitere Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde im Rahmen des Bauantragverfahrens erfolgt.

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung bedeutet dies, dass die Beurteilung potenzieller Auswirkungen des Vorhabens einen mindestens siebenjährigen Entwicklungszeitraum zu berücksichtigen hat. Innerhalb dieses Zeitraumes können neue Habitate im Plangebiet entstehen. Ebenso ist eine Ausbreitung von planungsrelevanten Arten möglich, die vorher nicht im Gebiet verbreitet waren, obwohl ggf. die erforderlichen Habitatstrukturen vorhanden sind. Darüber hinaus besteht in diesem langen Zeitraum grundsätzlich die Möglichkeit, dass Arten z. B. aufgrund einer Neueinstufung ihrer Gefährdung in die Gruppe der im Rahmen der ASP zu berücksichtigenden Arten neu aufgenommen werden, die zuvor nicht relevant waren.

### **3.2 Artenspektrum**

Nachfolgend werden die aktuellen bekannten Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. die augenscheinlich aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten herausgestellt.

Die in Kapitel 2.5 beschriebene Datenrecherche führte zu folgendem Ergebnis:

Im Zuge der Bestandserhebungen vor Ort konnten keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Spinnen oder Krebse, Heuschrecken, Libellen, Schmetterlings- und Käferarten liegen ebenfalls nicht vor.

Zu den im Untersuchungsgebiet zu betrachtenden planungsrelevanten Arten zählen 11 Fledermaus-, 28 Vogel-, 2 Amphibien- und 1 Reptilienart. Der Liste der auf dem Messtischblatt nachgewiesenen Arten in Anlage 1 (LANUV 2011) wurde als weitere Art der Haussperling hinzugefügt.

Die avifaunistische Kartierung erbrachte Hinweise auf ein Vorkommen von 4 planungsrelevanten Arten und 16 nicht planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet. Die festgestellten planungsrelevanten Arten wurden bereits bei der Abfrage des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in NRW“ erfasst. Bei den nicht planungsrelevanten Arten handelt es sich um so genannte „Allerweltsarten“, die nach europäischem Artenschutzrecht besonders geschützt sind. In dieser Gruppe wird der Haussperling im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gesondert berücksichtigt, da er in der Vorwarnliste zur Roten Liste der gefährdeten Arten in NRW geführt wird.

### **3.3 Ergebnis der Vorprüfung**

Da die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 3918 (s. Anlage 1) ein Prüfraster für potenzielle Arten darstellt, erfolgt in Anlage 2 eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist. Es handelt sich hierbei um folgende Arten:

#### **Vögel**

- Haussperling

## **4. Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

### **4.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten**

Für die Art, bei der aufgrund der Konfliktanalyse in Anlage 2 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgte eine eingehende Betrachtung im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Prüfprotokolls (siehe Anlage 3). Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Eine mögliche Betroffenheit der oben genannten Vogelart ergibt sich durch die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Stücke in nordöstlicher Richtung. Für die Art Haussperling als gehölzgebunden brütende Art gehen durch die Beseitigung der Hecke Bruthabitate verloren. Für den Haussperling als Koloniebrüter sind nur eingeschränkt geeignete Bruthabitate im Untersuchungsgebiet verfügbar, sodass für den Haussperling vorzuzogene Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung geeigneter Ersatzquartiere vorzusehen sind. Zudem gehen Nahrungshabitate durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen verloren. Für diese wird jedoch Ersatz durch die Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB, auf der auch die Anlage einer Obstwiese mit Hochstaudenflur im östlichen Randbereich des Plangebiets vorgesehen ist, geschaffen.

### **4.2 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände**

#### **Gruppe der Vögel**

- Gehölze sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit gehölzgebunden brütender Vogelarten (01. März - 30. September) zu beseitigen.

- Zur Schaffung von Ersatzhabitaten für den Haussperling ist die Installation von Nisthilfen vorgesehen. Da bei der Kartierung Brutverdacht bei 3 Brutpaaren besteht (vgl. BOHRER 2011), wird eine Installation von insgesamt 6 Nistkästen (Lochweite 33 – 47 mm) in 2 Gruppen von jeweils 3 Nistkästen vorgeschlagen. Somit kann dem Koloniebrutverhalten des Haussperlings Rechnung getragen werden. Als geeignete Stelle zur Installation bietet sich die Lagerhalle der Firma Stücke an. Die Nistkästen werden in einer Mindesthöhe von 3 m, bevorzugt unter einem Dachüberstand aufgehängt.

#### **4.3 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung**

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Art durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Art in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden im Kapitel 4.2 dargestellt.

### **5. Zusammenfassung**

Die Stadt Bad Salzuflen plant die Aufstellung des B-Plans Nr. 0310 sowie die dazu erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Notwendigkeit zur Aufstellung des B-Plans ergibt sich aus der beabsichtigten Erweiterung der Firma Stücke Rohstoff-Recycling GmbH. Die Betriebsfläche an der Buschortstraße soll um rund 5.400 m<sup>2</sup> in den Außenbereich vergrößert werden. Dabei werden in erster Linie eine Hecke und eine daran angrenzende Ackerfläche an der nordöstlichen Grenze des Betriebsgeländes überplant. Somit gehen potenzielle Habitatstrukturen gehölzgebunden und im Offenland brütender Vogelarten verloren.

Im Rahmen der durchgeführten Datenrecherche konnten keine Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten oder planungsrelevanter Weichtiere, Spinnen oder Krebse, Heuschrecken, Libellen, Schmetterlings- und Käferarten für das Plangebiet erbracht werden. Zu den im Planbereich nach Auswertung des Messtischblattes 3918 im Fachinformationssystem der LANUV zu betrachtenden planungsrelevanten Arten zählen diverse Fledermaus-, Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten. Bei der Vogelart Haussperling ist durch die Betriebsflächenerweiterung eine mögliche Betroffenheit gegeben. Die artenschutzrechtliche Überprüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Art erfolgte im Rahmen eines Prüfprotokolls (siehe Anlage 3).

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände ist die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich. Es handelt sich hierbei um zeitliche Beschränkungen und Ersatz verloren gehender Bruthabitate von Vögeln. Details zu den erforderlichen Maßnahmen sind Kapitel 4.2 zu entnehmen.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten ist mit dem Vorkommen zahlreicher weiterer besonders geschützter „Allerweltsarten“ zu rechnen. Diese Arten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Art durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Art in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Herford, Juli 2011

gez. M. Kasper

Der Verfasser

## LITERATURVERZEICHNIS

BOHRER, K. (2011):

Erfassung der Brutvögel. B-Plan Nr. 0310 „Buschort“, Bad Salzuflen. Stand 07/2011. Petershagen.

DREES & HUESMANN PLANER (2011):

Stadt Bad Salzuflen. Bebauungsplan Nr. 0310 „Buschort“ Ortsteil Biemsen-Ahmsen. Fassung vom 14.09.2011. Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U.(2010):

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG  
(Hrsg.). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Bonn.

LANUV (2011A):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online im Internet: URL:  
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> [Stand: 27.06.2011].

LANUV (2011B):

@LINFOS-Objektreport. „Zwei Siektälchen am Heepenkamp“ BK-3918-004. Online im Internet: URL:  
<http://93.184.132.240/osirisweb/form1280.jsp?DOC=/osiris/html/7660100/BK-3918-004.html> [Stand: 29.06.2011].

MUNLV (2010):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MWEBWV, MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

## Anlagen

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Planungsrelevante Arten für das Mess-<br>tischblatt 3918 |
| Anlage 2 | Vorprüfung der Betroffenheit                             |
| Anlage 3 | Prüfprotokoll  |



**Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3918 (LANUV 2011)**

Artenauswahl für die Lebensraumtypen Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden, Stillgewässer

Art		Erhaltungszustand (kontinentale Region)	Status
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
<b>Säugetiere</b>			
Breitflügelgedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	Art vorhanden
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	U	Art vorhanden
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	Art vorhanden
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	Art vorhanden
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	Art vorhanden
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	Art vorhanden
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	Art vorhanden
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	U	Art vorhanden
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	Art vorhanden
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Art vorhanden
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	Art vorhanden
<b>Vögel</b>			
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	sicher brütend
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	sicher brütend
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	sicher brütend
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	sicher brütend
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	G-	sicher brütend
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	G	sicher brütend
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	sicher brütend
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	U	sicher brütend
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	G-	sicher brütend
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	G	sicher brütend
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	sicher brütend
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	sicher brütend
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	sicher brütend
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	G	sicher brütend
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G	sicher brütend
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	G	sicher brütend
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	sicher brütend
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>		sicher brütend
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	U	sicher brütend*
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	U	sicher brütend
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U-	sicher brütend
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	U-	sicher brütend
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	U	sicher brütend
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	G	sicher brütend
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	U-	sicher brütend

Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	sicher brütend
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	sicher brütend
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	G	sicher brütend
<b>Amphibien</b>			
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	U	Art vorhanden
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	U	Art vorhanden
<b>Reptilien</b>			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	G-	Art vorhanden

**Legende:**

(Erhaltungszustand in  
NRW):

	=	<i>Günstig</i>	+	sich verbessernde Tendenz
	=	<i>Ungünstig</i>	-	sich verschlechternde Tendenz
	=	<i>Schlecht</i>		

**Vorprfung der Betroffenheit**

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV 2011)	Prfkkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Säugetiere</b>				
<b>Braunes Langohr</b> ( <i>Plecotus auritus</i> )	<p>Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5 - 7 m) im Unterwuchs.</p> <p>Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Die Tiere gelten als sehr kälterestistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren.</p>	<p>Im Plangebiet sind potenzielle Quartiere des Braunen Langohrs vorhanden. Durch die Aufstellung des B-Plans kommt es jedoch nicht zu einer Entfernung von als Quartier geeigneten Bäumen im Geltungsbereich.</p> <p>► Eine Tötung von Individuen wird bei Aufstellung des Bebauungsplanes ausgeschlossen.</p>	<p>s. Ausführungen zur Breitflügelfledermaus</p> <p>► keine Relevanz</p>	<p>► Die Betroffenheit von Quartieren des Braunen Langohrs durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Breitflügelfledermaus</b> ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	<p>Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halb offenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen.</p> <p>Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht.</p>	<p>Im Plangebiet sind potenzielle Quartiere der Breitflügelfledermaus vorhanden. Durch die Aufstellung des B-Plans kommt es jedoch nicht zu einem Abriss oder einer Veränderung der Gebäude im Geltungsbereich. Auch Bäume, die geeignete Quartiere für Männchen darstellen könnten, werden durch das Vorhaben nicht entfernt.</p> <p>► Eine Tötung von Individuen wird bei Aufstellung des Bebauungsplanes ausgeschlossen.</p>	<p>Es werden keine wichtigen Leitstrukturen beseitigt oder traditionelle Flugrouten durch das Vorhaben zerschnitten.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits urban geprägt. Die hier vorkommenden Arten sind anthropogene Störungen gewöhnt.</p> <p>Durch das Vorhaben gehen Nahrungsräume verloren bzw. verändern sich in ihrer Struktur. Aufgrund der eher geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen, der geringen Flächengröße potenziell verloren gehender Nahrungsflächen und dem Vorhandensein von Lebensräumen mit besserer Habitategnung im Umfeld wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um</p>	<p>► Die Betroffenheit von Quartieren der Breitflügelfledermaus durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kann ausgeschlossen werden.</p>

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
			essenzielle Nahrungshabitate handelt. ▶ keine Relevanz	
<b>Fransenfledermaus</b> ( <i>Myotis nattereri</i> )	<p>Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halb offene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd.</p> <p>Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen.</p>	<p>Im Plangebiet sind potenzielle Quartiere der Fransenfledermaus vorhanden. Durch die Aufstellung des B-Plans kommt es jedoch nicht zu einem Abriss oder einer Veränderung der Gebäude im Geltungsbereich. Auch Bäume, die geeignete Quartiere darstellen könnten, werden durch das Vorhaben nicht entfernt.</p> <p>▶ Eine Tötung von Individuen wird bei Aufstellung des Bebauungsplanes ausgeschlossen.</p>	<p>s. Ausführungen zur Breitflügelfledermaus</p> <p>▶ keine Relevanz</p>	<p>▶ Die Betroffenheit von Quartieren der Fransenfledermaus durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Große Bartfledermaus</b> ( <i>Myotis brandtii</i> )	<p>Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sie sich im freien Luftraum entlang der Vegetation.</p> <p>Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen.</p>	<p>Im Plangebiet sind potenzielle Quartiere der Großen Bartfledermaus vorhanden. Durch die Aufstellung des B-Plans kommt es jedoch nicht zu einem Abriss oder einer Veränderung der Gebäude im Geltungsbereich.</p> <p>▶ Eine Tötung von Individuen wird bei Aufstellung des Bebauungsplanes ausgeschlossen.</p>	<p>s. Ausführungen zur Breitflügelfledermaus</p> <p>▶ keine Relevanz</p>	<p>▶ Die Betroffenheit von Quartieren der Großen Bartfledermaus durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kann ausgeschlossen werden.</p>

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Großer Abendsegler</b> ( <i>Nyctalus noctula</i> )	<p>Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 – 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p>Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.</p>	<p>Im Plangebiet sind potenzielle Quartiere des Großen Abendseglers vorhanden. Durch die Aufstellung des B-Plans kommt es jedoch nicht zu einer Entfernung von als Quartier geeigneten Bäumen im Geltungsbereich.</p> <p>► Eine Tötung von Individuen wird bei Aufstellung des Bebauungsplanes ausgeschlossen.</p>	<p>s. Ausführungen zur Breitflügelfledermaus</p> <p>► keine Relevanz</p>	<p>► Die Betroffenheit von Quartieren des Großen Abendseglers durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Großes Mausohr</b> ( <i>Myotis myotis</i> )	<p>Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt.</p> <p>Die Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht.</p>	<p>Im Plangebiet sind potenzielle Quartiere des Großen Mausohrs vorhanden. Durch die Aufstellung des B-Plans kommt es jedoch nicht zu einem Abriss oder einer Veränderung der Gebäude im Geltungsbereich. Auch Bäume, die geeignete Quartiere für Männchen darstellen könnten, werden durch das Vorhaben nicht entfernt.</p> <p>► Eine Tötung von Individuen wird bei Aufstellung des Bebauungsplanes ausgeschlossen.</p>	<p>s. Ausführungen zur Breitflügelfledermaus</p> <p>► keine Relevanz</p>	<p>► Die Betroffenheit von Quartieren des Großen Mausohrs durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kann ausgeschlossen werden.</p>

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Kleine Bartfledermaus</b> <i>(Myotis mystacinus)</i>	<p>Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1 - 6 m) entlang der Vegetation.</p> <p>Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.</p>	<p>Im Plangebiet sind potenzielle Quartiere der Kleinen Bartfledermaus vorhanden. Durch die Aufstellung des B-Plans kommt es jedoch nicht zu einem Abriss oder einer Veränderung der Gebäude im Geltungsbereich. Auch Bäume, die geeignete Quartiere darstellen könnten, werden durch das Vorhaben nicht entfernt.</p> <p>► Eine Tötung von Individuen wird bei Aufstellung des Bebauungsplanes ausgeschlossen.</p>	<p>s. Ausführungen zur Breitflügelfledermaus</p> <p>► keine Relevanz</p>	<p>► Die Betroffenheit von Quartieren der Kleinen Bartfledermaus durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Kleiner Abendsegler</b> <i>(Nyctalus leisleri)</i>	<p>Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m.</p> <p>Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen.</p>	<p>Im Plangebiet sind potenzielle Quartiere des Kleinen Abendseglers vorhanden. Durch die Aufstellung des B-Plans kommt es jedoch nicht zu einem Abriss oder einer Veränderung der Gebäude im Geltungsbereich. Auch Bäume, die geeignete Quartiere darstellen könnten, werden durch das Vorhaben nicht entfernt.</p> <p>► Eine Tötung von Individuen wird bei Aufstellung des Bebauungsplanes ausgeschlossen.</p>	<p>s. Ausführungen zur Breitflügelfledermaus</p> <p>► keine Relevanz</p>	<p>► Die Betroffenheit von Quartieren des Kleinen Abendseglers durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kann ausgeschlossen werden.</p>

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Rauhautfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	<p>Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 – 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten.</p> <p>Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt.</p>	<p>Im Plangebiet sind potenzielle Quartiere der Rauhautfledermaus vorhanden. Durch die Aufstellung des B-Plans kommt es jedoch nicht zu einer Entfernung von als Quartier geeigneten Bäumen im Geltungsbereich. Auch Gebäude, die geeignete Quartiere darstellen, werden nicht abgerissen oder verändert.</p> <p>► Eine Tötung von Individuen wird bei Aufstellung des Bebauungsplanes ausgeschlossen.</p>	<p>s. Ausführungen zur Breitflügelfledermaus</p> <p>► keine Relevanz</p>	<p>► Die Betroffenheit von Quartieren der Rauhautfledermaus durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Wasserfledermaus</b> ( <i>Myotis daubentonii</i> )	<p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 - 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht.</p> <p>Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.</p>	<p>Im Plangebiet sind potenzielle Quartiere der Wasserfledermaus vorhanden. Durch die Aufstellung des B-Plans kommt es jedoch nicht zu einer Entfernung von als Quartier geeigneten Bäumen im Geltungsbereich. Auch Bäume, die geeignete Quartiere für Männchen darstellen könnten, werden durch das Vorhaben nicht entfernt.</p> <p>► Eine Tötung von Individuen wird bei Aufstellung des Bebauungsplanes ausgeschlossen.</p>	<p>s. Ausführungen zur Breitflügelfledermaus</p> <p>► keine Relevanz</p>	<p>► Die Betroffenheit von Quartieren der Wasserfledermaus durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kann ausgeschlossen werden.</p>

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Zwergfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 - 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen.</p> <p>Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.</p>	<p>Im Plangebiet sind potenzielle Quartiere der Zwergfledermaus vorhanden. Durch die Aufstellung des B-Plans kommt es jedoch nicht zu einem Abriss oder einer Veränderung der Gebäude im Geltungsbereich.</p> <p>► Eine Tötung von Individuen wird bei Aufstellung des Bebauungsplanes ausgeschlossen.</p>	<p>s. Ausführungen zur Breitflügelfledermaus</p> <p>► keine Relevanz</p>	<p>► Die Betroffenheit von Quartieren der Zwergfledermaus durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Vögel</b>				
<p><i>Für einige Arten mit relativ großem Aktionsradius ist das Plangebiet grundsätzlich als Nahrungshabitat geeignet. Durch das Vorhaben gehen für diese Arten Nahrungsräume verloren bzw. verändern sich in ihrer Struktur. Aufgrund der eher geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen, der geringen Flächengröße potenziell verloren gehender Nahrungsflächen und dem Vorhandensein von Lebensräumen mit besserer Habitateignung im Umfeld wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitats handelt. Es werden somit keine artenschutzrechtlichen Tatbestände ausgelöst. Zur Vermeidung von Textwiederholungen wird bei diesen Arten lediglich folgender Kurzttext aufgeführt:</i></p> <p style="text-align: center;">„► es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)“</p>				
<b>Beutelmeise</b> ( <i>Remiz pendulinus</i> )	<p>Die Beutelmeise bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt. Aus Pflanzenwolle, Tierhaaren und Blattfasern bauen die Tiere kunstvolle Nesthöhlen, die sie an den äußeren Astspitzen von Bäumen und Büschen in 3 - 5 m Höhe anlegen.</p>	<p>Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für die Beutelmeise auf, da Gewässer mit entsprechenden Ufergehölzen im B-Plangebiet nicht vorhanden sind.</p> <p>► Das Plangebiet besitzt daher als Lebensraum für die Beutelmeise keine Relevanz.</p>		

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Bienenfresser</b> ( <i>Merops apiaster</i> )	Im süd- bzw. südost-europäischen Hauptverbreitungsgebiet (Spanien, Italien, Balkan, Südosteuropa) brütet die Art kolonienweise in Höhlen, die in Erdhängen, Sandgruben, Uferbänken und Hohlwegen gegraben werden. Bienenfresser sind typische Offenlandbewohner und gelten als ausgesprochen wärmeliebend. In Nordrhein-Westfalen können die Tiere nur an wenigen geeigneten Standorten (z. B. wärmebegünstigte Abgrabungsgebiete) erfolgreich brüten.	Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für den Bienenfresser auf, da entsprechende Bodenaufschlüsse, Steilhänge, usw. nicht vorhanden sind. ► Das Plangebiet besitzt daher als Lebensraum für den Bienenfresser keine Relevanz.		
<b>Eisvogel</b> ( <i>Alcedo atthis</i> )	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren.	Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für den Eisvogel auf, da offene Gewässer sowie vegetationsfreie Abbruchkanten im Plangebiet nicht vorhanden sind. ► Das Plangebiet besitzt daher als Lebensraum für den Eisvogel keine Relevanz.		
<b>Feldschwirl</b> ( <i>Locustella naevia</i> )	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).	Das Plangebiet weist aufgrund der flächig intensiven Nutzung der Ackerflächen keine Eignung als Bruthabitat auf. Eine Tötung durch die Beseitigung von Gelegen kann ausgeschlossen werden. ► Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos des Feldschwirls.	► es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ► Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
<b>Flussregenpfeifer</b> ( <i>Charadrius dubius</i> )	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.	Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für den Flussregenpfeifer auf, da Gewässer mit sandigen oder kiesigen Ufern sowie entsprechende Sekundärlebensräume nicht vorhanden sind. ► Das Plangebiet besitzt daher als Lebensraum für den Flussregenpfeifer keine Relevanz.		

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Gartenrotschwanz</b> ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Das Plangebiet weist grundsätzlich eine Eignung als Bruthabitat für den Gartenrotschwanz auf. Die Aufstellung des B-Plans sowie die Gewerbeflächenerweiterung haben jedoch keine Auswirkungen auf älteren Baumbestand mit Höhlen oder Halbhöhlen. Eine Tötung durch Gelegebeseitigung kann ausgeschlossen werden.  ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos des Gartenrotschwanz.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet ist grundsätzlich als Bruthabitat geeignet.  ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann jedoch ausgeschlossen werden.
<b>Grauspecht</b> ( <i>Picus canus</i> )	Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v. a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von ca. 200 ha. Die Nisthöhle wird ab April (seltener ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt.	Das Plangebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf.  ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos des Grauspechtes.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat.  ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
<b>Habicht</b> ( <i>Accipiter gentilis</i> )	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 - 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 - 28 m Höhe angelegt.	Das B-Plangebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. Eine Tötung durch Beseitigung von Gelegen kann ausgeschlossen werden.  ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos für den Habicht.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. Horstbäume sind durch die Festsetzungen des B-Plans nicht betroffen.  ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Haussperling</b> ( <i>Passer domesticus</i> )	Als Kulturfolger besiedelt der Haussperling vor allem Siedlungsgebiete (Städte und Dörfer). Bevorzugt mit Nahrungsangebot an Körnern und Sämereien wie z. B. auch an landwirtschaftlichen Hofstellen. Das Nest wird in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen an Bauwerken, Felsen, Erdwänden und Bäumen errichtet. Auch im Inneren von großen Hallen und Gebäuden. Freinester werden bei hoher Besiedlungsdichte angelegt.	Das Plangebiet weist grundsätzlich eine Eignung als Bruthabitat für den Haussperling auf.  ▶ Eine Tötung durch Beseitigung von Gelegen kann nicht ausgeschlossen werden.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet ist als Bruthabitat grundsätzlich geeignet.  ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.
<b>Kiebitz</b> ( <i>Vanellus vanellus</i> )	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.	Das Plangebiet weist aufgrund der artspezifischen Effektdistanz (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010) keine Eignung als Bruthabitat auf.  ▶ Eine Tötung durch Beseitigung von Gelegen kann ausgeschlossen werden.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet weist grundsätzlich keine Eignung als Bruthabitat.  ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
<b>Kleinspecht</b> ( <i>Dryobates minor</i> )	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden) angelegt.	Das Plangebiet weist grundsätzlich eine Eignung als Bruthabitat für den Kleinspecht auf. Die Aufstellung des B-Plans sowie die Gewerbeflächenerweiterung haben jedoch keine Auswirkungen auf älteren Baumbestand mit totem oder morschem Holz, sodass eine Tötung durch Beseitigung von Gelegen ausgeschlossen werden kann.  ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos des Kleinspechts.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet besitzt grundsätzlich eine Eignung als Bruthabitat.  ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann jedoch ausgeschlossen werden.

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Mäusebussard</b> ( <i>Buteo buteo</i> )	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 - 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Das Plangebiet weist grundsätzlich eine Eignung als Bruthabitat auf. Als möglicher Brutplatz geeignete Bäume werden im Zuge des Vorhabens jedoch nicht beseitigt, sodass es zu keiner Tötung durch eine Beseitigung von Gelegen kommt.  ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos des Mäusebussards.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet besitzt grundsätzlich eine Eignung als Bruthabitat.  ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann jedoch ausgeschlossen werden.
<b>Mehlschwalbe</b> ( <i>Delichon urbica</i> )	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.	Das Plangebiet weist im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle grundsätzlich eine Eignung als Bruthabitat für die Mehlschwalbe auf. Die Aufstellung des B-Plans sowie die Gewerbeflächenerweiterung haben jedoch keine Auswirkungen auf den Bestand der Hofstelle, sodass eine Tötung durch die Beseitigung von Gelegen ausgeschlossen werden kann.  ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos der Mehlschwalbe.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet ist grundsätzlich als Bruthabitat geeignet.  ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann jedoch ausgeschlossen werden.

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Mittelspecht</b> ( <i>Dendrocopus medius</i> )	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v. a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 - 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt.	Das Plangebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf.  ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos für den Mittelspecht.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat.  ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
<b>Nachtigall</b> ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.	Das Plangebiet weist grundsätzlich eine Eignung als Bruthabitat auf. Allerdings konnten im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art erbracht werden.  ▶ Eine Tötung durch Beseitigung von Gelegen kann ausgeschlossen werden.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet weist eine Eignung als Bruthabitat auf. Es konnten im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen keine Hinweise auf brütende Individuen der Art erbracht werden.  ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
<b>Neuntöter</b> ( <i>Lanius collurio</i> )	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halb offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.	Das Plangebiet weist durch seinen intensiven Siedlungscharakter keine Eignung als Bruthabitat auf. Eine Tötung durch Beseitigung von Gelegen kann ausgeschlossen werden.  ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos für den Neuntöter.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat.  ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Rauchschwalbe</b> <i>(Hirundo rustica)</i>	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.	Das Plangebiet weist im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle grundsätzliche eine Eignung als Bruthabitat für die Mehlschwalbe auf. Die Aufstellung des B-Plans sowie die Gewerbeflächenerweiterung haben jedoch keine Auswirkungen auf den Bestand der Hofstelle, sodass es zu keiner Tötung durch Gelegebeseitigung kommt.  ► Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos der Rauchschwalbe.	► es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet ist grundsätzlich als Bruthabitat geeignet.  ► Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann jedoch ausgeschlossen werden.
<b>Rebhuhn</b> <i>(Perdix perdix)</i>	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.	Das Plangebiet weist grundsätzlich eine Eignung als Bruthabitat für das Rebhuhn auf. Allerdings konnten im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art erbracht werden.  ► Eine Tötung durch Beseitigung von Gelegen kann ausgeschlossen werden.	► es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet weist eine Eignung als Bruthabitat auf. Es konnten im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen keine Hinweise auf brütende Individuen der Art erbracht werden.  ► Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Rotmilan</b> ( <i>Milvus milvus</i> )	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1 - 3 ha und größer).	Das Plangebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. Eine Tötung durch Beseitigung von Gelegen kann ausgeschlossen werden. ► Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos des Rotmilans.	► es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ► Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
<b>Schleiereule</b> ( <i>Tyto alba</i> )	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halb offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren.	Das Plangebiet weist grundsätzlich eine Eignung als Bruthabitat auf. Die Aufstellung des B-Plans sowie die Gewerbeflächenerweiterung haben jedoch keine Auswirkungen auf die in der Vergangenheit als Bruthabitat genutzte Hofstelle. Eine Tötung durch Gelegebeseitigung kann ausgeschlossen werden. ► Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos der Schleiereule.	► es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet ist grundsätzlich als Bruthabitat geeignet. ► Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann jedoch ausgeschlossen werden.
<b>Schwarzspecht</b> ( <i>Dryocopus martius</i> )	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzwohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 - 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v. a. alte Buchen und Kiefern).	Das Plangebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. ► Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos des Schwarzspechts.	► es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ► Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Sperber</b> <i>(Accipiter nisus)</i>	<p>Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.</p> <p>Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 - 18 m Höhe angelegt wird.</p>	<p>Das B-Plangebiet weist grundsätzlich eine Eignung als Bruthabitat auf. Eine Tötung durch Beseitigung von Gelegen kann jedoch ausgeschlossen werden, da der Fichtenbestand im Geltungsbereich im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plans nicht entfernt wird.</p> <p>► Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos für den Sperber.</p>	<p>► es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)</p>	<p>Das Plangebiet besitzt eine Eignung als Bruthabitat. Horstbäume sind durch die Festsetzungen des B-Plans jedoch nicht betroffen.</p> <p>► Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Teichrohrsänger</b> <i>(Acrocephalus scirpaceus)</i>	<p>Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m<sup>2</sup> besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 - 80 cm Höhe angelegt.</p>	<p>Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für den Teichrohrsänger auf, da Schilfbestände im B-Plangebiet nicht vorhanden sind.</p> <p>► Das Plangebiet besitzt daher als Lebensraum für den Teichrohrsänger keine Relevanz.</p>		
<b>Turmfalke</b> <i>(Falco tinnunculus)</i>	<p>Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.</p>	<p>Das Plangebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. Eine Tötung durch Beseitigung von Gelegen kann ausgeschlossen werden.</p> <p>► Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos des Turmfalken.</p>	<p>► es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)</p>	<p>Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat.</p> <p>► Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.</p>

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Turteltaube</b> ( <i>Streptopelia turtur</i> )	Die Art bevorzugt offene, bis halb offene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.	Das Plangebiet ist grundsätzlich als Bruthabitat geeignet. Durch das Vorhaben werden jedoch keine Gehölze in Anspruch genommen, die eine Eignung als Bruthabitat aufweisen. Eine Tötung durch Gelegebeseitigung kann ausgeschlossen werden.  ► Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos der Turteltaube.	► es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet ist grundsätzlich als Bruthabitat geeignet.  ► Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch kann ausgeschlossen werden.
<b>Uferschwalbe</b> ( <i>Riparia riparia</i> )	Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lössgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen.	Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für die Uferschwalbe auf, da Gewässer mit Steilwänden sowie Sand-, Kies- oder Lössgruben im B-Plangebiet nicht vorhanden sind.  ► Das Plangebiet besitzt daher als Lebensraum für die Uferschwalbe keine Relevanz.		

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Waldkauz</b> ( <i>Strix aluco</i> )	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen.	Das Plangebiet weist grundsätzlich eine Eignung als Bruthabitat auf. Die Aufstellung des B-Plans sowie die Gewerbeflächenerweiterung haben jedoch keine Auswirkungen auf älteren Baumbestand mit Höhlen. Eine Tötung durch Gelegebeseitigung kann ausgeschlossen werden.  ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos des Waldkauzes.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet ist grundsätzlich als Bruthabitat geeignet.  ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann jedoch ausgeschlossen werden.
<b>Waldohreule</b> ( <i>Asio otus</i> )	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halb offene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	Das Plangebiet ist grundsätzlich als Bruthabitat geeignet. Potenzielle Horstbäume werden durch die Aufstellung des B-Plans und die Gewerbeflächenerweiterung jedoch nicht betroffen, sodass sich das Tötungsrisiko durch eine Beseitigung von Gelegen nicht erhöht.  ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos für die Waldohreule.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet besitzt grundsätzlich eine Eignung als Bruthabitat. Mögliche Horstbäume sind jedoch durch das Vorhaben nicht betroffen.  ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Wiesenpieper</b> ( <i>Anthus pratensis</i> )	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Feuchtigkeit bzw. Nässe am Neststandort ist essenziell.	Das Plangebiet weist keine Eignung als Bruthabitat für den Wiesenpieper auf.  ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos für den Wiesenpieper.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat.  ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
<b>Amphibien</b>				
<b>Kammolch</b> ( <i>Triturus cristatus</i> )	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor.	Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für den Kammolch auf, da offene Gewässer sowie vegetationsfreie Abbruchkanten im Plangebiet nicht vorhanden sind.  ▶ Das Plangebiet besitzt daher als Lebensraum für den Kammolch keine Relevanz.		

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Kreuzkröte</b> ( <i>Bufo calamita</i> )	Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z. B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind	Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für die Kreuzkröte auf, da offene Gewässer sowie vegetationsfreie Abbruchkanten im Plangebiet nicht vorhanden sind. ► Das Plangebiet besitzt daher als Lebensraum für die Kreuzkröte keine Relevanz.		
<b>Reptilien</b>				
<b>Zauneidechse</b> ( <i>Lacerta agilis</i> )	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren	Das Plangebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. Eine Tötung durch Gelegeteeseitigung kann ausgeschlossen werden. ► Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos der Zauneidechse.	► es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Plangebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. ► Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

## Anlage 3

## Prüfprotokoll

Haussperling .....Seite 1



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>	
Artnamen deutsch ( <i>Artnamen wissenschaftlich</i> )			
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: V	<b>MTB</b> <b>3918</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Haussperling nutzt die Hecke an der nordöstlichen Betriebsgeländegrenze als Bruthabitat in einer Kolonie (BOHRER 2011).</p> <p>Bei der geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Stücke in den Bereich der Hecke nach Nordosten kann es zur Störung des Brutgeschehens, zum Gelegeverlust, zur Tötung von Tieren und zum Verlust von Neststandorten kommen.</p> <p>Durch das Vorhaben gehen Nahrungsräume verloren bzw. verändern sich in ihrer Struktur. Aufgrund der eher geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen, der geringen Flächengröße potenziell verloren gehender Nahrungsflächen und der Neu-Anlage von Nahrungshabitaten mit höherer Eignung im Plangebiet wird davon ausgegangen, dass die verloren gehenden Nahrungshabitats ersetzt werden.</p>			
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements</b>			
<p>Bauflächenfreiräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen 01. März und 15. September</p> <p>Vor Entfernung der Hecke an der nordöstlichen Betriebsgeländegrenze ist gleichwertiger Ersatz durch die Installation von geeigneten Nisthilfen zu schaffen. Da bei der Kartierung Brutverdacht bei 3 Brutpaaren besteht (vgl. BOHRER 2011), wird eine Installation von insgesamt 6 Nistkästen (Lochweite 33 – 47 mm) in 2 Gruppen von jeweils 3 Nistkästen vorgeschlagen. Somit stehen bei mangelnder Akzeptanz der Haussperlinge für ihre Ersatzbruthabitate eine ausreichende Anzahl an Ausweichquartieren zur Auswahl und es kann dem Koloniebrutverhalten des Haussperlings Rechnung getragen werden. Als geeignete Stelle zur Installation bietet sich die Lagerhalle der Firma Stücke (Gemarkung Biemsen-Ahmsen, Flur 5, Flurstück 1157) an. Die Nistkästen werden in einer Mindesthöhe von 3 m, bevorzugt unter einem Dachüberstand aufgehängt.</p>			

<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>		
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung wird eine Tötung / Verletzung von Tieren verhindert. Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die das Anbringen von geeigneten Nisthilfen vorsieht, werden verloren gehende Bruthabitate ersetzt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b>		
Nicht erforderlich		